

Mündliche Anfrage

der Abgeordneten Gisela Bill (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gesetzliche Regelung der Finanzierung der Altenpflegeausbildung

Der Landespflegeausschuß nach § 92 Pflege-Versicherungsgesetz hat mit Beschluß vom 13. Juni 1996 die Landesregierung aufgefordert, „unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die Finanzierung der Ausbildungsvergütung im Bereich der Altenpflegeausbildung in Rheinland-Pfalz geregelt wird“. Der Landespflegeausschuß hat dabei zur Kenntnis genommen, daß es derzeit nicht absehbar ist, ob und wann es zu einer bundesgesetzlichen Regelung in dieser Sache kommt, und die Ausbildungsbetriebe ihrerseits ein zuverlässiges Signal hinsichtlich der Refinanzierungsmöglichkeit ihrer Ausbildungskosten fordern.

Nach eigenen Aussagen hat die Landesregierung „mehrfach ihre Bereitschaft bekräftigt, eine eigenständige landesgesetzliche Regelung vorzulegen, falls eine bundesgesetzliche Regelung nicht oder nicht rechtzeitig zustande kommt“. (Aus: Rede von Herrn Staatsminister Gerster zur Plenarsitzung des Landtags am 19. und 20. Juni 1996 auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Günter Rösch, SPD, „Altenpflegeausbildung“ – Drucksache 13/38 –)

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie steht sie zu dem Beschluß des Landespflegeausschusses?
2. Rechnet sie mit einer bundesgesetzlichen Regelung und ab wann?
3. Wird sie einen Entwurf für ein Landesgesetz vorlegen und wenn ja, wann?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Hält sie die Zusagen der Sozialhilfeträger, längstens bis zum 31. Dezember 1997 die gegenwärtig in den Pflegesätzen enthaltenen Ausgleichsbeträge für Ausbildungsvergütungen weiter zu übernehmen, für ausreichend, um den Abschluß neuer Ausbildungsverhältnisse nicht zu gefährden?
6. Welche Anforderungen sind aus ihrer Sicht an eine eventuelle landesgesetzliche bzw. bundesgesetzliche Regelung zu stellen?

Gisela Bill